



HESSISCHER LANDTAG

09. 08. 2010

Kleine Anfrage

**der Abg. Decker, Frankenberger, Gremmels und Hofmeyer (SPD)
vom 16.06.2010**

betreffend Bildung eines Regionalkreises

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die Diskussion im Raum Kassel zur Bildung eines Regionalkreises?

Es ist fraglich, ob das im Raum Kassel diskutierte Regionalkreismodell die regionale Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit des nordhessischen Raums im Fall einer Umsetzung stärken würde. Regionalkreise als isolierte Sonderlösungen können zu strukturellen Ungleichgewichten führen und es besteht die Gefahr, dass die angrenzenden Gebiete von einer gleichwertigen Entwicklung abgeschnitten werden. Dies muss bei einer Aufgabenerledigung, die an dem abgegrenzten Gebietszuschnitt endet, beachtet bzw. berücksichtigt werden. Zur grundsätzlichen Position der Landesregierung zur Bildung eines Regionalkreises verweise ich auf meine Stellungnahme zu dem Berichtsantrag der Fraktion der FDP betreffend die Bildung eines Regionalkreises Kassel Stadt und Land - Drucksache 16/551 - im Jahr 2004.

Frage 2. Steht die Landesregierung zu ihrer Zusage, eine Regionalreform zu unterstützen, wenn Kreistag und Stadtverordnetenversammlung Kassel sich einig sind?

Frage 3. Wie groß muss aus Sicht der Landesregierung diese Zustimmung sein?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet:

Die Landesregierung hat in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass eine gesetzliche Initiative zur Bildung eines "Regionalkreises Kassel" nach eingehender Prüfung nur in Betracht kommen kann, wenn ein vom gemeinsamen Willen der Region getragenes Modell einvernehmlich von den Betroffenen und den politisch Verantwortlichen gefordert wird und es keine negativen Folgen für die angrenzenden Gebiete gäbe.

Dafür ist ein breiter parteiübergreifender Konsens wünschenswert, der die beteiligten Städte und Gemeinden des gesamten Raums mit einbezieht. Eine Gebietsreformmaßnahme unterliegt hohen Anforderungen. Sie muss sich nach Abwägung der gesamtstaatlichen Interessen und der Interessen des gesamten Raums durch überragende Gründe des Gemeinwohls rechtfertigen lassen.

Frage 4. Treffen Aussagen zu, dass aus Sicht der Landesregierung ein Regionalkreis ein Fremdkörper im Verwaltungsaufbau des Landes wäre und in der Frage des kommunalen Finanzausgleichs für einen Regionalkreis ein unüberwindbares bzw. nicht lösbares Problem sieht?

Ein "Regionalkreis Kassel" würde eine Sonderlösung für einen Teilraum darstellen, den man im Verwaltungsaufbau des Landes Hessen als einen Fremdkörper ansehen kann. Ein einheitlicher Verwaltungsaufbau ist zwar kein Selbstzweck; er sollte aber auch nicht ohne Not zur Disposition gestellt werden. Die Fragen nach einer funktionierenden Einbindung der Nachbar-

kreise im nordhessischen Raum und die funktionale Bedeutung des Regierungspräsidiums Kassel sind zu beantworten. Dasselbe gilt für die Neuordnung des regionalen Finanzausgleiches. Die Finanzströme dürfen nicht einseitig zu Lasten der kreisangehörigen Gemeinden umverteilt werden. Auch wäre die Anpassung der Finanzbestimmungen kostenneutral für die öffentlichen Körperschaften außerhalb der Region Kassel und für das Land Hessen zu gewährleisten.

Frage 5. Sieht die Landesregierung die Gefahr, dass im Kreistag eines Regionalkreises insbesondere kleinere Städte und Gemeinden nicht angemessen repräsentiert werden könnten?

Mit der Einkreisung der Stadt Kassel würde die ausgewogene Kreisstruktur aufgegeben. Es besteht dadurch die Gefahr, dass die Stadt Kassel in dem neuen Kreisgefüge eine dominante Stellung einnehmen würde. Im Landkreis Kassel haben 20 der insgesamt 29 kreisangehörigen Städte und Gemeinden weniger als 10 000 Einwohner. 8 Kommunen haben bis zu 20 000 Einwohner und nur die Stadt Baunatal zählt annähernd 30 000 Einwohner. Die Stadt Kassel würde mit etwas mehr als 190 000 Einwohnern eine Hegemoniestellung einnehmen, die Interessskonflikte auslösen und die innere Ausgleichsfunktion des Kreises beeinträchtigen könnte. Ein Regionalkreis ist nur dann zu rechtfertigen, wenn mit seiner Bildung nicht nur Organisationseinheiten verschmolzen werden, sondern er auch in adäquater Weise kommunale Aufgabenverantwortung übernimmt. Mit einer solchen Aufgabenverlagerung könnte letztlich auch ein Bedeutungsverlust für die einzelne kreisangehörige Gemeinde einhergehen. Auch würde die Möglichkeit der Einflussnahme einer kleineren Gemeinde bei zunehmender Kreisgröße schwächer.

Wiesbaden, 1. August 2010

In Vertretung:
Boris Rhein